Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bcc2afd-db4f-316d-824c-6a346352f7fd

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Biologische Grenzwerte
Amtliche Abkürzung	TRGS 903
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Technische Regeln für Gefahrstoffe - Biologische Grenzwerte

Ausgabe: Dezember 2006 (BArbBl. 12/2006 S. 167) (1)

Zuletzt geändert durch die Bek. vom 8. November 2011 (GMBl S. 1019)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMAS) im Bundesarbeitsblatt (BArbB1.) bekannt gegeben.

Diese TRGS enthält biologische Grenzwerte nach § 3 Abs. 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	1
Anwendung von biologischen Grenzwerten	2
Liste der biologischen Grenzwerte	3

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Hinweis: Die TRGS 903 wurde lediglich redaktionell an die Gefahrstoffverordnung angepasst, eine Neufassung ist in Arbeit.)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH